

Ausgabe 10/2018

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Keine Zusätzliche Gebühr bei Einstellung nach § 153a StPO in der Hauptverhandlung

RVG VV Nr. 4141; StPO § 153a

Die Gebühr Nr. 4141 VV fällt nicht an, wenn ein Strafverfahren in der Hauptverhandlung nach § 153a StPO vorläufig und nach Erbringung der Auflage(n) endgültig eingestellt wird.

OLG Celle, Beschl. v. 3.5.2018 – 1 AR (P) 14/18

I. Der Fall

Im Rahmen der Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 51 Abs. 1 S. 1 RVG stellte sich die Frage, ob für den Verteidiger für die Mitwirkung an einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO in der Hauptverhandlung eine Zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4141 VV entsteht. Eine solche war zugunsten des Verteidigers bereits festgesetzt worden. Das Gericht hat dem Verteidiger eine Pauschgebühr i.H.v. 4.905,00 EUR bewilligt, davon aber dann die nach seiner Auffassung zu Unrecht bereits zugestandene Zusätzliche Gebühr i.H.v. 316,00 EUR abgezogen, so dass nur noch eine Pauschgebühr i.H.v. 4.589,00 EUR verblieb.

II. Die Entscheidung

Eine Zusätzliche Verfahrensgebühr fällt nicht an, wenn ein Strafverfahren in der Hauptverhandlung nach § 153a StPO vorläufig und nach Erbringung der Auflage(n) endgültig eingestellt wird. Dies hat der BGH bereits entschieden. Der bereits zu Unrecht gewährte Betrag war daher von der zu bewilligenden Pauschgebühr abzuziehen.

III. Praxistipp

Eine Einstellung in der Hauptverhandlung löst niemals eine Zusätzliche Gebühr aus, da die Zusätzliche Gebühr ja gerade voraussetzt, dass eine Hauptverhandlung vermieden wurde. Das gilt auch dann, wenn in der Hauptverhandlung das Verfahren vorläufig nach § 153a StPO gegen Auflagen eingestellt wird und der Beschuldigte die Auflagen anschließend erfüllt.

Die Zusatzgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV fällt nicht an, wenn ein Strafverfahren in der Hauptverhandlung nach § 153a StPO vorläufig eingestellt wird und nach Erbringung der Auflage die endgültige Einstellung erfolgt.

BGH, Urt. v. 14.3.2011 – IX ZR 153/10, AGS 2011, 419 = zfs 2011, 524 = MDR 2011, 1014 = NJW 2011, 3166 = Rpfleger 2011, 631 = JurBüro 2011, 584 = RVGprof. 2011, 162 = NJW-Spezial 2011, 637 = RVGreport 2011, 384 = BRAK-Mitt 2011, 299

Der BGH weist insoweit zu Recht darauf hin, dass nach einer Einstellung gem. § 153a StPO zunächst einmal gerade keine neue Hauptverhandlung droht, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Sofern die Auflagen vollständig erfüllt werden, entsteht das zuvor bedingte Verfahrenshindernis (§ 153a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 3 StPO) endgültig ganz von selbst; dem endgültigen Einstellungsbeschluss kommt nur noch eine deklaratorische Bedeutung zu (KK-Schoreit, StPO, 6. Aufl., § 153a Rn 41, 43; Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 153a Rn 52, 53). Die endgültige Einstellung ist zwingend, sie hängt ausschließlich von dem Leistungswillen und der Leistungsfähigkeit des Angeklagten ab. Dass im Falle der Nichterfüllung der Auflage eine neue Hauptverhandlung hätte anberaumt werden müssen, die durch die endgültige Einstellung vermieden worden ist, ist kein Gesichtspunkt, der das Entstehen der Gebühr der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV zu begründen vermag. Hierbei handelt es sich um eine rein spekulative Erwägung.

Abgesehen davon wäre auch fraglich, worin die Mitwirkung des Anwalts liegen soll. Nicht der Anwalt, sondern der Beschuldigte hat die Auflagen zu erbringen.

Keine Zusätzliche Gebühr in der Hauptverhandlung

Entscheidung entspricht der Rspr. des BGH

Nach Einstellung droht zunächst keine Hauptverhandlung

Mitwirkung fraglich

Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs in Zivilsachen

Kommt es in einem zivilgerichtlichen Verfahren zum Abschluss eines schriftlichen Vergleichs, kann schon allein dadurch eine sog. fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entstehen, ohne dass es zuvor zu einem gerichtlichen Termin gekommen ist oder dass eine Besprechung zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens stattgefunden hat. Erforderlich ist allerdings, dass im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über die verschiedenen Verfahren und Verfahrensstadien geben.

I. Erstinstanzliche Erkenntnisverfahren

In den erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren vor den Zivilgerichten ist eine mündliche Verhandlung grundsätzlich vorgeschrieben (§ 128 Abs. 1 ZPO), so dass hier bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs die Terminsgebühr ausgelöst wird.

Hauptanwendungsfall ist der nach § 278 Abs. 6 ZPO vom Gericht festgestellte Vergleich.

Wird in einem in erster Instanz geführten Zivilprozess über den rechtshängigen Anspruch (auf Vorschlag des Gerichts) ein schriftlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, entsteht für die beauftragten Prozessbevollmächtigten neben einer 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV und einer 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

BGH, Beschl. v. 3.7.2006 – II ZB 31/05, AGS 2006, 488 = AnwBl 2006, 676 = Rpfleger 2006, 624 = NJW-RR 2006, 1507 = BRAK-Mitt 2006, 287 = MDR 2007, 179 = FamRZ 2006, 1373 = RVGprof. 2006, 163 = RVGreport 2006, 387 = NJW 2007, 160

Wird über einen rechtshängigen Anspruch ein schriftlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, entsteht für die Prozessbevollmächtigten auch eine Terminsgebühr (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 3.7.2006 – II ZB 31/05).

BGH, Beschl. v. 22.2.2007 – VII ZB 101/06, AGS 2007, 341 = AnwBl 2007, 462 = Rpfleger 2007, 431 = JurBüro 2007, 360 = MDR 2007, 917 = NJW-RR 2007, 1149 = FamRZ 2007, 1013 = BRAK-Mitt 2007, 127 = RVGreport 2007, 229

Beispiel 1: Schriftlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO

Eingeklagt sind 6.000,00 EUR. Nach Eingang der Klageerwidern schlägt das Gericht vor, die Parteien mögen sich dahingehend einigen, dass der Beklagte zum Ausgleich der Klageforderung 4.000,00 EUR zahle. Beide Parteien stimmen dem zu, ohne dass es zu einer mündlichen Verhandlung oder zu Besprechungen der Anwälte kommt. Das Gericht beschließt sodann nach § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen des Vergleichs.

Die Anwälte erhalten neben einer 1,3-Verfahrensgebühr und einer 1,0-Einigungsgebühr auch eine 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

Fiktive Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs

Mündliche Verhandlung vorgeschrieben

Privatschriftlicher Vergleich reicht aus

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	354,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.259,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	239,21 EUR
	Gesamt	1.498,21 EUR

Für die Terminsgebühr ist es nicht erforderlich, dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO protokolliert wird. Die Terminsgebühr entsteht schon dann, wenn ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. Das kann auch ein privatschriftlicher Vergleich sein (N. Schneider, Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs, NJW-Spezial 2014, 283; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 3104 Rn 69).

Schließen die Parteien während des Rechtsstreits außergerichtlich einen Vergleich und erklären sie deshalb den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt, fällt eine Terminsgebühr an, wenn das Gericht einen Beschluss nach § 91a ZPO ohne mündliche Verhandlung erlässt und auch zuvor eine solche nicht stattgefunden hatte.

OLG Köln, Beschl. v. 6.4.2016 – I-17 W 67/16, AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259 = Rpfleger 2016, 609 = zfs 2016, 525 = JurBüro 2016, 467 = NJW-Spezial 2016, 540 = RVGprof. 2016, 171

Schließen die Parteien während des laufenden Rechtsstreits, ohne dass bisher verhandelt wurde, einen Vergleich, aufgrund dessen der Kläger die Klage zurückzunehmen hat, fällt eine Terminsgebühr an, auch wenn das Gericht ohne mündliche Verhandlung einen Beschluss nach § 269 ZPO erlässt.

OLG Köln, Beschl. v. 20.6.2016 – I-17 W 98/16, AnwBl 2016, 934 = MDR 2017, 180 = FamRB 2017, 2

Beispiel 2: Privatschriftlicher Vergleich

Eingeklagt sind 6.000,00 EUR. Anschließend bietet der Anwalt des Beklagten dem Kläger schriftlich an, 4.000,00 EUR zu zahlen, wenn die Klage zurückgenommen werde. Der Anwalt des Klägers erklärt sich damit einverstanden.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel 1.

Keine Terminsgebühr bei bloßem Kostenvergleich

Wird ein schriftlicher Vergleich über Gegenstände geschlossen, über die es im Falle einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, bzw. über die das Gericht auch ohne Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, so entsteht auch bei einem schriftlichen Vergleich keine Terminsgebühr. Die Terminsgebühr entsteht nur, wenn im Falle einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben wäre.

Beispiel 3: Kostenvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO

Nachdem der Beklagte die Klageforderung i.H.v. 6.000,00 EUR bezahlt hat, erklären die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt und beantragen, einen Kostenvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO zu protokollieren. Der Gegenstandswert der Kosten wird auf 1.200,00 EUR festgesetzt.

Da über die Kosten gem. § 128 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, entsteht auch für die Protokollierung des Vergleichs keine Termingsgebühr. Es fällt nur die Verfahrensgebühr sowie eine Einigungsgebühr aus dem Wert der Kosten an.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	115,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	595,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	113,09 EUR
	Gesamt	708,29 EUR

Schließen die Parteien einen schriftlichen Vergleich mit einem Mehrwert, entsteht die (fiktive) Termingsgebühr auch aus dem Mehrwert.

**Fiktive Termingsgebühr
entsteht auch bei
Mehrwertvergleich**

Wird in einem Rechtsstreit mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung ein Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, ohne dass ein mündlicher Verhandlungstermin stattfindet, so erhält der bevollmächtigte Anwalt eine 1,2-Termingsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV (a.F.). Hierbei fällt die Termingsgebühr, wenn in den Vergleich nicht rechtshängige Ansprüche einbezogen worden sind, grundsätzlich aus dem Gesamtstreitwert an.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 11.11.2009 – 9 W 340/09, AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = JurBüro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188

Beispiel 4: Abschluss eines schriftlichen Vergleichs mit Mehrwert

Eingeklagt sind 5.000,00 EUR. Das Gericht schlägt den Parteien schriftlich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung unter Einbeziehung einer weiteren nicht anhängigen Forderung i.H.v. 2.000,00 EUR ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit beide Forderungen erledigt sein sollen. Die Parteien stimmen schriftlich dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den Wert des Verfahrens auf 5.000,00 EUR fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 2.000,00 EUR.

Die Verfahrensgebühr ist angefallen aus dem Gesamtwert von 7.000,00 EUR, wobei hinsichtlich des Mehrwerts von 2.000,00 EUR eine vorzeitige Erledigung nach Nr. 3101 Nr. 1 VV vorliegt, so dass sich die Verfahrensgebühr auf 0,8 ermäßigt.

Die Einigungsgebühr entsteht ebenfalls aus 7.000,00 EUR und zwar aus 2.000,00 EUR zu 1,5 (Nr. 1000 VV) und aus 5.000,00 EUR zu 1,0 (Nr. 1003 VV).

Diese Termingsgebühr entsteht nicht nur aus dem Wert anhängiger Gegenstände, sondern aus dem Gesamtwert, da der Anwalt am Abschluss eines schriftlichen Vergleichs über 7.000,00 EUR mitgewirkt hat (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV (Wert: 2.000,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.000,00 EUR [526,50 EUR], ist nicht über- schritten)	120,00 EUR

Keine fiktive Terminsgebühr vor Anhängigkeit

3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000,00 EUR)	486,00 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 2.000,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,5 aus 7.000,00 EUR [607,50 EUR], ist nicht über- schritten)	225,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.547,90 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	294,10 EUR
	Gesamt	1.842,00 EUR

Zwar kann eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV bereits vor Anhängigkeit anfallen, nämlich dann, wenn ein unbedingter Auftrag zur Klageerhebung besteht (Vorbem. 3 Abs. 1 VV). Eine fiktive Terminsgebühr bei Abschluss eines Vergleichs ist in dieser Phase allerdings nicht möglich, weil vor Anhängigkeit einer Klage eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist.

Beispiel 5: Schriftlicher Vergleich nach Klageauftrag, aber vor Anhängigkeit

Der Anwalt wird beauftragt, eine Klage i.H.v. 10.000,00 EUR einzureichen. Bevor die Klage eingereicht wird, kommt doch noch ein schriftlicher Vergleich der Parteien unter Mitwirkung ihrer Anwälte zustande.

Da bereits ein unbedingter Auftrag für das gerichtliche Verfahren bestand, ist eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV entstanden, allerdings nur i.H.v. 0,8 (Nr. 3101 VV). Hinzu kommt die 1,5-Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV, da Anhängigkeit noch nicht eingetreten war. Eine fiktive Terminsgebühr in dieser Phase ist allerdings nicht möglich, weil es an einem Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung fehlt.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	446,40 EUR
2.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	837,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.303,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	247,65 EUR
	Gesamt	1.551,05 EUR

Fiktive Terminsgebühr auch im Berufungsverfahren möglich

II. Berufungsverfahren

Die fiktive Terminsgebühr kann auch im Berufungsverfahren anfallen, da im Berufungsverfahren die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (§§ 525 S. 1, 128 Abs. 1 ZPO).

Wird in einem Rechtsstreit in zweiter Instanz, in dem zunächst die mündliche Verhandlung vorgesehen war, durch Abschluss eines schriftlichen Vergleichs gem. § 278 Abs. 6 ZPO auf die mündliche Verhandlung verzichtet, so fällt nach Nr. 3202 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV eine Terminsgebühr an.

OLG Naumburg, Beschl. v. 25.6.2010 – 2 W 59/10, AGS 2010, 564 = JurBüro 2010, 644 = NJW-RR 2011, 144

Beispiel 6: Schriftlicher Vergleich im Berufungsverfahren

Gegen seine Verurteilung i.H.v. 20.000,00 EUR legt der Beklagte Berufung ein und begründet diese. Nach Eingang der Berufungserwiderung schlägt das Gericht vor, die Parteien mögen sich dahingehend einigen, dass der Beklagte zum Ausgleich der Klageforderung 12.000,00 EUR zahle. Beide Parteien stimmen dem zu, ohne dass es zu einer mündlichen Verhandlung oder zu Besprechungen der Anwälte kommt. Das Gericht beschließt sodann nach § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen des Vergleichs.

Die Anwälte erhalten neben einer 1,6-Verfahrensgebühr und einer 1,3-Einigungsgebühr eine 1,2-Terminsgebühr nach Anm. zu Nr. 3202 VV i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	1.187,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	890,40 EUR
3.	1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	964,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	3.062,20 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	581,82 EUR
	Gesamt	3.644,02 EUR

Die fiktive Terminsgebühr entsteht jedenfalls auch dann, wenn das Gericht noch keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob es von der Möglichkeit des § 522 Abs. 2 ZPO, die Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, Gebrauch macht.

Eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV entsteht im Berufungsverfahren auch dann, wenn noch während der laufenden Frist zur Berufungsbegründung ein schriftlicher Vergleich gem. § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen wird.

OLG Celle, Beschl. v. 19.6.2013 – 2 W 134/13, AGS 2013, 326 = NJW-Spezial 2013, 443 = IBR 2013, 502 = RVGprof. 2013, 147 = AnwBl 2013, 772 = RVGreport 2013, 390

Beispiel 7: Schriftlicher Vergleich im Berufungsverfahren vor Berufungsbegründung

Gegen seine Verurteilung i.H.v. 20.000,00 EUR legt der Beklagte Berufung ein. Bevor er eine Begründung einreicht, schließen die Parteien einen schriftlichen Vergleich, dessen Zustandekommen das Gericht nach § 278 Abs. 6 ZPO beschließt.

Abzurechnen ist für den **Berufungskläger** wie im vorherigen Beispiel 6.

Für den **Berufungsbeklagten** dürfte in dieser Phase nur die ermäßigte 1,1-Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV angefallen sein, so dass für diesen wie folgt abzurechnen wäre:

1.	1,1-Verfahrensgebühr, Nrn. 3200, 3201 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	816,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	890,40 EUR
3.	1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	964,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.691,20 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	511,33 EUR
	Gesamt	3.202,53 EUR

Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO steht nicht entgegen

Auch dann, wenn das Gericht erwägt oder ankündigt, nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheiden zu wollen, kann nach zutreffender Ansicht die fiktive Terminsgebühr anfallen. Das Vorgehen nach § 522 Abs. 2 ZPO stellt nämlich kein gesondertes Verfahren ohne vorgeschriebene mündliche Verhandlung dar; es handelt sich hierbei lediglich um eine besondere Entscheidungsmöglichkeit ohne mündliche Verhandlung, was aber dem Anfall der Terminsgebühr nicht entgegensteht.

Beispiel 8: Schriftlicher Vergleich im Berufungsverfahren nach Hinweis des Gerichts

Gegen seine Verurteilung i.H.v. 20.000,00 EUR legt der Beklagte Berufung ein und begründet diese. Nach Eingang der Berufungserwiderung weist das Gericht darauf hin, dass es beabsichtige die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Daraufhin einigen sich die Parteien, ohne dass es zu einer mündlichen Verhandlung oder zu Besprechungen der Anwälte kommt. Das Gericht beschließt sodann nach § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen des Vergleichs.

Die Anwälte erhalten neben einer 1,6-Verfahrensgebühr und einer 1,3-Einigungsgebühr eine 1,2-Terminsgebühr nach Anm. zu Nr. 3202 VV i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Dass das Gericht angekündigt hat, ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu wollen, ändert nichts daran, dass im Verfahren die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Abzurechnen ist wiederum wie in Beispiel 6.

Keine fiktive Terminsgebühr im Mahnverfahren

III. Mahnverfahren

Im Mahnverfahren kann eine fiktive Terminsgebühr nicht entstehen, da eine mündliche Verhandlung hier überhaupt nicht vorgesehen ist.

Beispiel 9: Schriftlicher Vergleich im Mahnverfahren

Nach Zustellung des Mahnbescheids über 4.000,00 EUR schließen die Parteien durch ihre Anwälte einen schriftlichen Vergleich, wonach der Antragsgegner sich verpflichtet, 3.000,00 EUR zu zahlen.

Auch wenn ein privatschriftlicher Vergleich ausreicht (s. Beispiel 2), kann hier keine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entstehen, da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist.

Es entstehen daher nur Verfahrens- und Einigungsgebühren.

I. Abrechnung Antragsteller

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 4.000,00 EUR)	252,00 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 4.000,00 EUR)	252,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	524,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	99,56 EUR
	Gesamt	623,56 EUR

II. Abrechnung Antragsgegner

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 4.000,00 EUR)	126,00 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 4.000,00 EUR)	252,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	398,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	75,62 EUR
	Gesamt	474,62 EUR

IV. Arrestverfahren

In Arrestverfahren kann das Gericht stets durch Beschluss entscheiden (§ 922 Abs. 1 ZPO), so dass damit nach § 128 Abs. 4 ZPO eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist. Wird hier ein schriftlicher Vergleich geschlossen, löst dies keine Termingsgebühr aus.

Anders verhält es sich, wenn der Arrestbeschluss erlassen worden ist und nach Widerspruch ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, da nach Widerspruch die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (§§ 925 Abs. 1, 128 Abs. 1 ZPO).

Fiktive Termingsgebühr nach Widerspruch möglich

Beispiel 10: Schriftlicher Vergleich im Arrestverfahren

Gegen den Arrestbeschluss (Streitwert: 10.000,00 EUR) legt der Antragsgegner Widerspruch ein. Daraufhin wird ein Vergleich geschlossen, dessen Zustandekommen das Gericht nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellt.

Da nach Widerspruch die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, entsteht auch eine Termingsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Termingsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	558,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.973,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	374,87 EUR
	Gesamt	2.347,87 EUR

V. Einstweilige Verfügungsverfahren

Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben, da das Gericht nur unter den Ausnahmevoraussetzungen des § 927 ZPO von der an sich vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung absehen kann. Bei Abschluss eines Vergleichs fällt daher eine Termingsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV an.

Mündliche Verhandlung ist vorgeschrieben

Bei einem einstweiligen Verfügungsverfahren handelt es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 28.2.2017 – 6 W 12/17, AGS 2017, 176 = NJW 2017, 1250 = NJW-Spezial 2017, 252 = RVGreport 2017, 225

Für einstweilige Verfügungsverfahren ist eine „mündliche Verhandlung vorgeschrieben“ i.S.v. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Auch im einstweiligen Verfügungsverfahren gilt der allgemeine Grundsatz des § 128 Abs. 1 ZPO, wonach eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Anders als im Arrestverfahren kommt im einstweiligen Verfügungsverfahren gerade nicht über § 936 ZPO die Regelung des § 922 Abs. 1 ZPO zur Anwendung, sondern es gilt hier die (den Grundsatz der mündlichen Verhandlung mittelbar bestätigende) lex specialis des § 937 Abs. 2 ZPO, welche die Regelung des § 922 Abs. 1 ZPO verdrängt und dem Gericht bloß ausnahmsweise unter den dort normierten engen Voraussetzungen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gestattet („... kann ... ohne mündliche Verhandlung ergehen.“).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.10.2017 – I-15 W 47/17, AGS 2017, 559 = NJW-Spezial 2017, 763 = RVGreport 2018, 19

Beispiel 11: Schriftlicher Vergleich im einstweiligen Verfügungsverfahren

In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Wert: 5.000,00 EUR) schließen die Parteien außergerichtlich einen schriftlichen Vergleich, dessen Zustandekommen nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird.

Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben (§ 128 Abs. 1 ZPO). Die Vorschrift des § 922 ZPO ist nicht anzuwenden (§ 936 ZPO), da § 937 ZPO eine abweichende Regelung enthält.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.080,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	205,30 EUR
	Gesamt	1.285,80 EUR

Fiktive Terminsgebühr
nicht möglich, aber
höhere Einigungsgebühr

VI. Selbstständiges Beweisverfahren

Im selbstständigen Beweisverfahren entscheidet das Gericht durch Beschluss, so dass eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (§ 428 Abs. 4 ZPO). Hier kann also eine Terminsgebühr beim bloßen Abschluss eines schriftlichen Vergleichs nicht entstehen.

Beispiel 12: Schriftlicher Vergleich im selbstständigen Beweisverfahren

In einem selbstständigen Beweisverfahren (Wert: 8.000,00 EUR) schließen die Parteien einen schriftlichen Vergleich, dessen Zustandekommen nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird.

Eine Terminsgebühr entsteht nicht, da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	1,5-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	684,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.296,80 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	246,39 EUR
	Gesamt	1.543,19 EUR

Fiktive Terminsgebühr
nicht möglich

VII. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

Auch im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben (§ 127 Abs. 1 S. 1 ZPO). Wird hier ein schriftlicher Vergleich geschlossen, löst dies folglich eine Terminsgebühr nicht aus.

Wird in einem Verfahren gem. § 118 ZPO – PKH-Bewilligungsverfahren – ein schriftlicher Vergleich gem. § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen und findet daher ein Termin nicht statt, entsteht keine Terminsgebühr. Eine mündliche Verhandlung ist nach § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO nur fakultativ, so dass die Voraussetzungen für das Entstehen einer Terminsgebühr nicht gegeben sind.

LG Osnabrück, Beschl. v. 14.7.2011 – 7 O 2730/10, JurBüro 2011, 640

Die gegenteilige Auffassung des KG (AGS 2008, 68 = KGR 2007, 1019 = JurBüro 2008, 29 = RVGreport 2007, 458 = NJW-Spezial 2007, 619) ist mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren.

Beispiel 13: Schriftlicher Vergleich im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

In einem Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren wegen einer Forderung i.H.v. 1.000,00 EUR schließen die Parteien einen schriftlichen Vergleich, dessen Zustandekommen nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird.

Eine Terminalsgebühr entsteht nicht, da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist.

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3335 VV (Wert: 1.000,00 EUR)	80,00 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 1.000,00 EUR)	80,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	180,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	34,20 EUR
	Gesamt	214,20 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen